



BASELBIETER HEIMATSCHUTZ

Bau- und Umweltschutzdirektion  
Kanton Basel-Landschaft  
Regierungsrat  
Rheinstrasse 29  
4410 Liestal

Präsident  
Ruedi Riesen  
Langhagstrasse 9  
4410 Liestal  
Telefon 061 921 07 56  
praesident@heimatschutz-bl.ch

Geschäftsstelle  
Markus Vogt  
Hauptstrasse 6  
4497 Rünenberg  
Telefon 061 981 44 46  
Fax 061 981 44 18  
www.heimatschutz-bl.ch  
info@heimatschutz-bl.ch

PC 40-19808-2

Liestal, 11. Dezember 2013

## STELLUNGNAHME ZUR ÄNDERUNG DES DENKMAL- UND HEIMATSCHUTZGESETZES ZUR UMSETZUNG DER ANGENOMMENEN NICHTFORMULIERTEN VOLKSINITIATIVE „JA ZU WILDENSTEIN UND SCHLOSS BOTTMINGEN

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Pegoraro  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Gerne nehmen wir zur im Titel erwähnten Vorlage Stellung:

Grundsätzlich unterstützen wir Ihre Überlegungen zur Initiative im Denkmal- und Heimatschutzgesetz vom 9. April 1992, insbesondere die Rück-Umwidmung der Schlösser Bottmingen und Wildenstein, inkl. Hofgut, vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen.

Im Gebiet Wildenstein hat der Kanton als Grundeigentümer im Wesentlichen zwei Aufgaben zu erfüllen:

1. Erhalt und Betrieb der kantonale geschützten Natur- und Kulturdenkmäler
2. Führung eines grossen Landwirtschaftsbetriebes

Die beiden Aufgaben erfordern unterschiedliche Handlungen und Massnahmen.

Nach unserer Auffassung war die Absicht der Initiative und schlussendlich der Auftrag des Volkes, die Schlösser Bottmingen und Wildenstein inkl. aller Gebäude und Parzellen des Hofgutes Wildenstein im Besitz des Kantons zu belassen.

Sie schlagen nun vor, das Initiativanliegen im Denkmal- und Heimatschutzgesetz zu regeln.

Die Schlösser sowie einige Gebäude des Hofes sind als kantonale Schutzobjekte eingetragen. Der Kulturgüterschutz ist im Denkmal- und Heimatschutzgesetz (DHG) geregelt.

Die vorgeschlagene Regelung setzt die Absicht der Initiative nicht um und schafft im DHG Unklarheiten. Wir begründen dies wie folgt:

1. Das Denkmal- und Heimatschutzgesetz zielt auf den Kulturgüterschutz und nicht auf das Grundeigentum (siehe § 1 DHG).
2. Da sich das DHG um die Schonung, den Schutz und die Sicherung von Ortsbildern und Kulturgütern kümmert, wird mit der vorgeschlagenen Formulierung unklar, was diese neue Festlegung für den Landwirtschaftsbetrieb zu bedeuten hat. Unterstehen dann alle Gebäude des Hofgutes Wildensteins den Bestimmungen des DHGs?

Um den zweiten Punkt im Sinne des **DHG**s zu klären, müsste unserer Ansicht nach die von Ihnen vorgeschlagenen Formulierung wie folgt präzisiert werden:

***Der Kanton sorgt für die Erhaltung der Kulturdenkmäler Schloss Bottmingen, Schloss Wildenstein und der Kulturdenkmäler des Hofgutes Wildenstein. Er sichert die öffentliche Zugänglichkeit zu den beiden Schlösser und der zugehörigen Umgebung.***

Um dem Anliegen der Initiative gerecht zu werden, müsste – wenn Ihnen dazu eine gesetzliche Regelung nötig erscheint - festgelegt werde, dass die genannten Objekte dauerhaft im Verwaltungsvermögen zu verbleiben haben. Nur somit wäre garantiert, dass ein Verkauf ohne „Gesetzesänderung“ nicht mehr möglich wäre. Die Regelung müsste also wie folgt lauten:

***Dem Verwaltungsvermögen dauerhaft zugeteilt sind die Schlösser Bottmingen und Wildenstein inkl. des Hofgutes Wildenstein (Grundbuch Bubendorf Parzellen Nr. 1074, 1079, 1080, 1094; Grundbuch Lampenberg Parzellen Nr. 684, 697, 837).***

Ob diese Gesetzesergänzung im DHG vorzunehmen ist, wissen wir nicht. Thematisch näher wäre der Satz aber sicher im **Finanzhaushaltsgesetz unter § 12** „versorgt“.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie, diese wohlwollend zu prüfen. Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Baselbieter Heimatschutz

Präsident

Geschäftsführer

Ruedi Riesen

Markus Vogt

---

Bitte beachten Sie die neuen Adressen des Präsidenten und der Geschäftsstelle.